

# **Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.September 2013**

## **TOP 1**

### **Bürgerfragestunde**

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

- a) Es wurde bemängelt, dass ein Grab, das vor Ablauf des Nutzungsrechts an die Gemeinde zurückgegeben wurde, wiederbelegt wurde.**
- b) Ferner wurde angefragt ob es nicht möglich ist, ein Grab nach 20 Jahren aufzulösen.**

Diesem Wunsch einer Einwohnerin wurde entsprochen.

- c) Es wurde bemängelt, dass in der Rehstraße deutlich zu schnell gefahren wird.**

Im Rahmen der letzten Verkehrsschau wurden die örtlichen Gegebenheiten mit Vertretern der Polizei und des Landratsamtes Ravensburg angeschaut. Grundsätzlich sind bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung wie z. B. Schwellen denkbar aber auch nicht unumstritten.

In der Oktobersitzung wird sich der Gemeinderat mit dem Ergebnis der Verkehrsschau beschäftigen.

- d) Auf dem Spielplatz in der Rehstraße sollte man eine Schaukel aufstellen.**

Ortsbaumeister Reich teilte mit, dass eine größere Sanierung dieses Spielplatzes unter Beteiligung der Anwohner im kommenden Jahr geplant ist.

## **TOP 2**

### **Friedhofsangelegenheiten - Bau einer neuen Urnenwand -**

- a) Standortentscheidung für den Bau einer neuen Urnenwand**
- b) Festlegung des Modells der neuen Urnenwand**
- c) Vorstellung des Zeitfensters in dem das Projekt realisiert werden soll**
- d) Ausblick in die Zukunft**

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

- a.) Standortentscheidung für den Bau einer neuen Urnenwand**

Die bestehende Urnenwand wurde Ende 2006 in Betrieb genommen. Von den 90 Urnenkammern sind zwischenzeitlich 72 belegt.

Bei einer Begehung des Friedhofs im März 2012 hat Herr Rau folgende Standorte für den Bau einer neuen Urnenwand vorgestellt:

- Standort Friedhofsmauer
- Standort Talblick
- Standort Kapelle

Favorisiert wurde dabei von Ihnen der Standort „Talblick“. Für diesen Standort sind 3 Varianten denkbar.

#### **b.) Festlegung des Modells der neuen Urnenwand.**

In Frage kommt eine Urnenwand der Firma Paul Wolff, die mit der jetzigen Urnenwand vergleichbar ist, sowie der Firma Neher bei der sich die einzelnen Urnenkammern – meiner Meinung nach - besser in den Gesamtkörper einfügen.

Die Kosten für die Urnenwand der Firma Wolff belaufen sich auf 136.500,-- €, die Urnenwand der Firma Neher kostet 166.300,-- €.

#### **c.) Vorstellung des Zeitfensters in dem das Projekt realisiert werden soll.**

- Beschlussfassung im Gemeinderat in der Septembersitzung
- Ausschreibung der Arbeiten im Winter 2013/2014
- Auftragsvergabe im Frühjahr 2014
- Realisierung des Projekts ab Frühjahr 2014 – Frühjahr 2015

Wie ich Ihnen unter Punkt 2 a mitgeteilt habe, gibt es derzeit noch 18 leere Urnenkammern. Nicht nur im Bereich Landschaftsbau gibt es wegen des langen Winters einen starken Auftragsstau. Da wir bereits in der Ausschreibung den Anbietern mit der Fertigstellung der Urnenwand 1 Jahr Zeit geben (bis Frühjahr 2015) erwarten wir, dass diese lange Realisierungsphase mehrere Anbieter anspricht.

#### **Beschluss:**

- a.) Für den Bau einer neuen Urnenwand wird der Standort „Talblick“ festgelegt. Es soll eine Urnenwand mit 3 Elementen mit 90 Doppelnischen erstellt werden.
- b.) Es wird eine Urnenwand der Firma Paul Wolff (Preis lt. Kostenschätzung 136.500,-- €) ausgeschrieben.
- c.) Dem vorgeschlagenen Zeitfenster wird zugestimmt.

#### **TOP 3**

#### **Bauantrag zur Überdachung einer bestehenden Fahrsiloanlage auf Flst. 431, Marsweilerstraße 120, in Baidt**

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der Bauherr beantragt die Überdachung der bestehenden Fahrsiloanlage auf der Nordseite des Wirtschaftsgebäudes. Die Überdachung hat eine Fläche von ca. 162 qm und dient der Lagerung von Hackschnitzel für die hofeigene Heizungsanlage. Die Pultdachdeckung erfolgt mit rostrotem Trapezblech mit 7° Dachneigung. Die Baumaßnahmen liegen im Außenbereich und erfüllt die Anforderungen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Da in den Planunterlagen keine Angaben über die schadlose Beseitigung des anfallenden Oberflächenwasser enthalten sind, wird im Rahmen der Genehmigung folgende Auflage gefordert: Das Oberflächenwasser wird in eine Retentionsmulde geführt und über eine belebte Bodenzone dem Grundwasser zugeführt. Die Retentionsmulde ist mit einem Notüberlauf an die bestehende Vorflut anzuschließen.

#### **Beschluss:**

1. Dem Bauantrag, zur Überdachung einer bestehenden Fahrsiloanlage auf Flst. 431 (Marsweilerstraße 120) in Baidt wird unter der Voraussetzung der Privilegierung nach § 35 BauGB zugestimmt.
2. Das anfallende Oberflächenwasser ist in eine Retentionsmulde zu führen und über eine belebte Bodenzone dem Grundwasser zu zuführen. Die Retentionsmulde ist mit einem Notüberlauf an die bestehende Vorflut anzuschließen.

#### **TOP 4**

#### **Bauantrag zur Nachgenehmigung einer Garage mit Backhaus auf Flst. 901, Sulpacher Straße 125/1, in Baidt**

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Der Bauherr beantragt an der westlichen Grundstücksseite den Neubau einer Garage mit Anbau eines Backhauses in einer Größe von (3,80 m bzw. 4,06 m x 9,70 m) mit ca. 37 m<sup>2</sup> Grundfläche. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und wird nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können Sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 3 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 2 erfüllt und § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

#### **TOP 5**

#### **Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 34/9, Marsweilerstraße 17/2, in Baintdt**

Bauamtsleiter Elbs trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Bauherren beantragen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem, im Innenbereich liegenden, Baugrundstück an der Marsweilerstraße. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird nach § 34 Abs.1 BauGB beurteilt. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Nach § 34 Abs. 1 ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Erschließung ist gesichert.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 34/9 (Marsweilerstraße 17/2) in Baintdt wird erteilt.

#### **TOP 6**

#### **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Badweg“**

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Anfang 2011 hat Herr Martin Rude die Gemeinde gebeten, ihn bei der Aussiedlung seines landwirtschaftlichen Betriebs zu unterstützen. Nach umfangreichen Gesprächen mit dem Landratsamt, Regionalverband, der Stiftung St. Franziskus und den Gartenlandbesitzern am Reitplatz wurde eine adäquate Baufläche beim Pump-

werk Brühl gefunden. Zur Realisierung der Aussiedlung musste die Gemeinde auf die im Flächennutzungsplan genehmigte Gewerbebebietsfläche ersatzlos verzichten. Gefordert wurde von Herrn Rude auch ein Kaufangebot der Gemeinde, die Hofffläche am Badweg zu übernehmen.

Nachdem nun das Stall- und Maschinengebäude im Rohbau am Reitplatz fertiggestellt ist, wird eine Überplanung des Geländes am Badweg notwendig. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der Planungsalternative 1 und 2 vom Büro Sieber, die Aufstellung eines Bebauungsplans voranzutreiben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Badweg" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan "Am Badweg" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (jeweils Teilflächen): Fl.-Nrn. 106/2, 106/3, 107.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Städtebauliche Steuerung des Gebietes im Bereich des Badweges unter Berücksichtigung der bereits entwickelten Vorentwurfsalternativen.
- Da es sich nach Einschätzung der Gemeinde um ein Gebiet teilweise nach § 34 BauGB und teilweise nach § 35 BauGB handelt, ist zur Umsetzung dieser Vorstellungen ein Bebauungsplan erforderlich. Um für die Dauer des Planaufstellungsverfahrens eine abweichende Entwicklung zu verhindern und die Planverwirklichung zu gewährleisten, ist der Erlass der Veränderungssperre erforderlich.
- Dabei ist die vorhandene, insbesondere die umgebende Wohnbebauung und Siedlungs-Struktur zu berücksichtigen.
- Nutzungskonflikte sind zu vermeiden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

## TOP 7

### **Billigungs- und Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Am Badweg“**

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Badweg“ wird für den Geltungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Da den Mitgliedern des Gemeinderats noch einige Hintergrundinformationen fehlten, wurde der Antrag gestellt, die Nichtöffentlichkeit herzustellen.

Diesem Antrag wurde zugestimmt.

Nach dieser nichtöffentlichen Beratung wurde folgender **Beschluss** gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zur Veränderungssperre in der Fassung vom 05.09.2013 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Am Badweg".

Dieser Entwurf in der Fassung vom 05.09.2013 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

## TOP 8

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserversorgung**

Bürgermeister Buemann teilt mit:

Die Verwaltungen der Gemeinden Baienfurt, Baidt, Schlier und Waldburg haben unter Anleitung der Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetags (Gt-Service) über die Sinnhaftigkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserversorgung beraten. Mehrere Arbeitssitzungen ergaben zum Einen, dass die Gemeinde Waldburg nach dem Vorbild der Gemeinden Baienfurt, Baidt und Schlier einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst einrichtet. Zum Anderen stellte sich heraus, dass sich die Zusammenarbeit der vier Gemeinden in folgenden Aufgabenbereichen als vorteilhaft erweisen könnte:

- a) gemeinsamer Materialeinkauf
- b) gemeinsamer Geräte- und Maschinenpool
- c) gegenseitige Unterstützung in Notfällen
- d) gemeinsame Ausschreibungen von Lieferungen und Dienstleistungen
- e) gemeinsame Durchführung der Aus- und Fortbildung

Die Vorteilhaftigkeit der Zusammenarbeit sehen alle Beteiligten nicht von vorneherein als gegeben an. Vielmehr muss sie sich erst erweisen. Aus diesem Grund soll die Zusammenarbeit zunächst für eine Zeit von vier Jahren probeweise erfolgen. Falls sich die Zusammenarbeit als vorteilhaft bestätigt, ist eine Verlängerung der Zusammenarbeit ebenso wie eine Ausweitung der Aufgabenbereiche und eine Beteiligung weiterer Gemeinden denkbar. Bemerkenswert für die beabsichtigte Zusammenarbeit ist auch deren Freiwilligkeit. Dies bedeutet, dass jede Gemeinde bei jeder einzelnen gemeinsamen Aufgabenerledigung entscheidet, ob sie sich daran beteiligt. Als für den beabsichtigten Zweck am besten geeignete Form für die Zusammen-arbeit, kristallisierte sich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag heraus.

### **Beschluss:**

Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Kooperation der Gemeinden Baienfurt, Baidt, Schlier und Waldburg auf dem Gebiet der öffentlichen Wasserversorgung wird zugestimmt.

## **TOP 9**

### **Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Baidt und der Gemeinde Berg über die Zusammenarbeit im Standesamtswesen und in Rentenangelegenheiten**

Hauptamtsleiter Plangg trägt folgenden Sachverhalt vor:

In der Gemeinderatssitzung am 13. September 2011 wurde der Vereinbarung zugestimmt.

Mit Inkrafttreten des neuen Personenstandsrechts sind die Anforderungen an die Standesbeamten weiter gestiegen. Man unterscheidet zwischen

- „Voll“ – Standesbeamten

- Verhinderungsvertretern sowie
- Eheschließungsstandesbeamten

In jedem Standesamtsbezirk müssen Standesbeamte in der erforderlichen Anzahl bestellt werden. Für den Verhinderungsfall sind entsprechend qualifizierte Verhinderungsvertreter zu bestellen.

Um der komplexen Rechtsmaterie mit vielen Bezügen zum ausländischen und internationalen Recht gerecht zu werden, sind „Voll“ – Standesbeamte verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mindestens einen einwöchigen und fachlich einschlägigen Fortbildungslehrgang zu besuchen. Zudem sind weitere Tagungen 2 x jährlich auf Kreisebene zu besuchen. Die Verhinderungsvertreter müssen spätestens 2014 einmalig einen zweiwöchigen Grundlehrgang besucht haben. Eheschließungsstandesbeamte benötigen keine entsprechenden Schulungen. Darüber hinaus dürfen Personenstandsregister ab dem kommenden Jahr nur noch elektronisch geführt werden.

Um diese Aufgaben effizient und vor allem auch kostengünstiger durchführen zu können, wurde im Jahr 2011 diese Vereinbarung abgeschlossen.

Am 7. August 2013 fand im Rathaus Baidt ein Gespräch mit den Bürgermeistern Buemann und Grieb sowie den Standesbeamtinnen beider Gemeinden Frau Grella sowie Frau Moll (Gemeinde Berg) statt. Beide Seiten brachten zum Ausdruck, dass sich die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bestens bewährt hat und diese weitergeführt werden sollte.

Wie in § 2 Abs. 1 der Vereinbarung aufgeführt, erstreckt sich die Vertretung nur auf ein eng begrenztes Aufgabengebiet.

In konkreten Zahlen bedeutet dies, dass die Standesbeamtin aus Berg, Frau Moll 3 x in der Gemeinde Baidt war um Sterbefälle zu beurkunden.

Frau Grella musste in der Gemeinde Berg keine Beurkundungen durchführen. Im Bereich Rentenangelegenheiten waren keine Vertretungen notwendig.

Es erscheint sinnvoll, diese Vereinbarung unbefristet fortzuführen mit der Option weitere Kooperationspartner (z.B. Gemeinde Baienfurt - 3 B–Gemeinden) in diese Zusammenarbeit mit aufzunehmen.

### **Beschluss:**

- a.) Der unbefristeten Verlängerung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Standesamtswesen und in Rentenangelegenheiten wird zugestimmt. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
- b.) Es ist grundsätzlich möglich, weitere Kooperationspartner in diese interkommunale Zusammenarbeit mit aufzunehmen.

**TOP 10**

**Vereinszuschüsse 2014**



Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Im Amtsblatt der Gemeinde Baidt wurde veröffentlicht, dass Zuschussanträge für das Jahr 2014 bis spätestens 31. August 2013 bei der Gemeindeverwaltung zu stellen sind.

Der Sportverein Baidt beantragt neben dem Regelzuschuss einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung/Ersatzbeschaffung von Toren, Netzen, Bällen und Übungsgeräten.

Der Musikverein Baidt beantragt neben dem Regelzuschuss auch wieder einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Instrumenten und Uniformen i.H. von 20 % der angefallenen Kosten mit einer Obergrenze von 1.280,-- €. Darüber hinaus wird noch ein Abmangelzuschuss für die Jugendausbildung beantragt. (50 % des tatsächlich anfallenden Abmangels mit einer Obergrenze von 1000,-- €)

Die Narrenzunft Raspler beantragt neben dem Regelzuschuss auch einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Häsern.

Die Schalmeeikapelle Baidt beantragt neben dem Regelzuschuss ebenfalls einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Instrumenten und Uniformen.

### **Ein neuer Antrag wurde vom Human-Table-Soccer-Verein Baidt gestellt.**

Im Jahr 2013 wurden folgende Vereinszuschüsse ausbezahlt:

VdK	115,-- €	
Landfrauen	105,-- €	
Kunstkreis	105,-- €	
Musikverein	3.460,-- €	(1.180,00 € Regelzuschuss, 1.280,00 € Investitionskostenzuschuss 1.000,00 € Jugendausbildung)
Schützengilde	435,-- €	
Soldatenkameradschaft	80,-- €	
Tennisclub	515,-- €	
Blutreitergruppe	105,-- €	
Narrenzunft	640,33 €	(260,00 € Regelzuschuss, 380,33 € Investitionskostenzuschuss)
Sportverein	2.715,00 €	(1.435,-- € Regelzuschuss, 1.280,-- € Investitionskostenzuschuss)
<b><u>Insgesamt:</u></b>	<b><u>8.275,33€</u></b>	

Wie in den vergangenen Jahren auch, stehen alle Ausgabeposten auf dem Prüfstand, ob eventuell Einsparungen/Kürzungen machbar bzw. vertretbar sind. Bei der Höhe der Vereinszuschüsse sollten **keine** Kürzungen vorgenommen werden. Zum Einen können in diesem Bereich nur relativ geringe Beträge eingespart werden, zum Anderen könnten Kürzungen negative Auswirkungen an der Basis der ehrenamtlichen Betreuer nach sich ziehen.

Ob in Form von Hallen, Trainingsplätzen, Gruppenräumen aber auch mit finanziellen Mitteln sind unsere Vereine gut versorgt und werden es auch weiterhin sein. Dies ist den Vereinen auch bewusst. Gerade bei der Durchführung des Nikolausmarkts und des Ferienprogramms aber auch beim alle zwei Jahre stattfindenden Ehrenamtsfest kann sich die Verwaltung auf „ihre“ Vereine verlassen. Die Vereinszuschüsse sollten daher, wie in den Vorjahren auch, gewährt werden.

### **Beschluss:**

- 1.) Die Vereine, die keinen Erhöhungsantrag gestellt haben, erhalten nach Vorlage des Kassenberichts denselben Zuschuss wie im Vorjahr.
- 2.) Der Musikverein Baidt erhält neben dem Regelzuschuss i. H. von 1.180,-- € auch einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Uniformen und Instrumenten i. H. von 20 % der angefallenen Kosten mit einer Obergrenze von 1.280,-- €. Darüber hinaus wird für die Jugendausbildung ein Abmangel von 50 % der nachgewiesenen Kosten mit einer Obergrenze von 1.000,-- € gewährt.
- 3.) Der Sportverein Baidt erhält neben dem Regelzuschuss i. H. von 1.143,-- € einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Fußballtoren, Tornetzen, Bällen und weiteren Übungsgeräten i. H. von 20 % der angefallenen Kosten mit einer Obergrenze von 1.280,-- €.
- 4.) Die Narrenzunft Raspler erhält neben dem Regelzuschuss i.H. von 260,-- € auch einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Häsern i. H. von 20 % der angefallenen Kosten mit einer Obergrenze von 1.280,00 €.
- 5.) Die Schalmeeikapelle Baidt erhält neben dem Regelzuschuss i. H. v. 515,-- € auch einen Investitionskostenzuschuss für die Beschaffung von Instrumenten und Uniformen i.H. von 20% der angefallenen Kosten mit einer Obergrenze von 1.280,-- €.
- 6.) Der Antrag des Human-Table-Soccer-Vereins Baidt wird zunächst solange zurückgestellt, bis man tatsächlich weiß, ob die Deutsche Meisterschaft überhaupt durchgeführt wird. Der Vorstand soll zu gegebener Zeit dann nochmals einen Antrag stellen.

## **TOP 11**

### **Anfragen und Bekanntgaben**

#### **a) Auszeichnung des Projekts „Rekultivierung der B 30 alt“ in Baidt.**

Bürgermeister Buemann teilte mit, dass das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur das Projekt „Rekultivierung der B 30 alt“ in Baidt im Rahmen der Initiative „Mittendrin ist Leben. Grün in Städten und Gemeinden“ als beispielhaft ausgewählt wurde.

- b)** Hauptamtsleiter Plangg teilte mit, dass die neuen Betreiber der Gaststätte in der Tennishalle im Bereich Ecke Thomas-Dachser-Straße/Friesenhäusler Straße zwei Fahnenmasten für Werbezwecke aufstellen möchten,

Wegen einer verkehrsrechtlichen Anordnung wird sich die Gemeinde mit dem Straßenverkehrsamt Ravensburg in Verbindung setzen.

**c) Geh-/Radweg Sulpach**

Dieses Projekt kann wegen der Ablehnung der Streu- und Räumspflicht durch Anlieger nicht planmäßig realisiert werden.

Es wird eine Planung vorbereitet, die einen Geh- und Radweg vom Hasenweg bis zur Iltisstraße vorsieht. Anschließend ist ein Vollausbau der gesamten Straßenbreite mit Markierung des Geh- und Radweges bis zur Einmündung der Thomas-Dachser-Straße vorgesehen.